

Bewerbungsbedingungen

I. Allgemeine Verfahrensangaben

1. Kurzbeschreibung des Beschaffungsgegenstandes

Gegenstand der Ausschreibung ist ein Vertrag über folgende Leistung:

Rahmenvertrag RV SAP BW BPC SAC (Los 1) / BAIS ORRP (Los 2)
(Rahmenvereinbarung mit mehreren Partnern)
(Vergabenummer Los 1: 783 / Los 2: 785)

Öffentliche Auftraggeberin ist die NRW.BANK.

Als Förderbank für Nordrhein-Westfalen unterstützt die NRW.BANK das Land bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Sie agiert dabei im öffentlichen Auftrag, wettbewerbsneutral und setzt das gesamte Spektrum kreditwirtschaftlicher Förderprodukte ein – vom klassischen Kredit bis zur maßgeschneiderten Beratung. Ihre drei Förderfelder sind „Wirtschaft“, „Wohnraum“ sowie „Infrastruktur/Kommunen“.

Im Gegensatz zu Geschäftsbanken sind die Kunden der NRW.BANK in erster Linie Hausbanken und andere Fördermittler. Die NRW.BANK beachtet dabei strikt das Diskriminierungsverbot im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten. Ihre Zusammenarbeit mit den genossenschaftlichen und privaten Banken sowie den Sparkassen folgt – wettbewerbsneutral – dem Hausbankverfahren.

Das Geschäft der NRW.BANK fokussiert sich auf den Kanon der Förderbereiche, den die Verständigung II definiert. Wettbewerbsgeschäft (wie die gewerbliche Immobilienfinanzierung sowie die Neuemission von Hypothekendarlehen) wurde schon von der Landesbank NRW, dem Vorgängerinstitut der NRW.BANK, nicht mehr verfolgt.

Zur Erfüllung ihres Auftrags ist die NRW.BANK in folgenden Bereichen tätig:

- Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft, insbesondere Finanzierungen für Existenzgründungen und -festigungen,
- staatliche soziale Wohnraumförderung,
- Bereitstellung von Risikokapital,
- bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden,
- Infrastrukturmaßnahmen,
- Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum,

- Umweltschutz-, Technologie- und Innovationsmaßnahmen,
- Maßnahmen sozialer, kultureller und wissenschaftlicher Art.

Leistungsgegenstand ist vor diesem Hintergrund eine Rahmenvereinbarung über die Beratung und Unterstützung der NRW.BANK im Bereich SAP BW (HANA) und msgGillardon (BAIS und ORRP). Die Vergabe der Einzelaufträge zu der **Rahmenvereinbarung** erfolgt auf der Vergabeplattform vergabe.NRW auf Basis von Miniwettbewerben zwischen den Vertragspartner zur **Rahmenvereinbarung**.

Die Rahmenvereinbarung soll mit **6 Rahmenvertragspartnern** (Los 1) bzw. **2 Rahmenvertragspartnern** (Los 2) geschlossen werden.

Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit von drei Jahren und kann um ein Jahr verlängert werden. Der maximale Abruf liegt bei 5.200 Personentagen (Los 1) bzw. 800 Personentagen (Los 2). Die Mindestabnahme über alle Rahmenvertragspartner liegt bei 200 Personentagen (Los 1) bzw. 25 Personentagen (Los 2).

2. Verfahrensart

Der Auftrag wird im Wege eines offenen Verfahrens nach §§ 14 Abs. 2 Alt. 1, 15 VgV vergeben.

3. Vergabeunterlagen und Informationen

Die Vergabeunterlagen stehen ausschließlich elektronisch unter

<http://www.evergabe.nrw.de>

zum unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Abruf zur Verfügung. Für den Abruf der Unterlagen ist keine Registrierung erforderlich. Eine freiwillige Registrierung erlaubt eine automatische Information über Änderungen an den Vergabeunterlagen und über Antworten zum Verfahren.

Die Vergabeunterlagen sind in der Anlage „U01 Übersicht Vergabedokumente“ näher spezifiziert.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind – außer an den ausdrücklich gekennzeichneten Stellen – unzulässig. Änderungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen können bereits durch nicht erbetene Eintragungen, Anschreiben, Verweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen etc. verwirklicht werden.

Sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Bieters¹ unvollständig bzw. nicht für alle Bieter gleichermaßen verständlich oder enthalten die Unterlagen Unklarheiten oder Unstimmigkeiten, deren Klärung für das Angebot bzw. die Vertragserfüllung wesentlich ist, so hat der Bieter die NRW.BANK darauf rechtzeitig hinzuweisen. Das Recht einer Vergaberüge bleibt hiervon unberührt.

Hinweis:

Vergaberügen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen (z.B. mit der Überschrift „Rüge“).

Die eingereichten Angebotsunterlagen werden nicht zurückgesendet und verbleiben im Besitz der NRW.BANK.

4. Kommunikation/ Informationen

Fragen zu den Vergabeunterlagen sind grundsätzlich über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes NRW zu stellen.

Die Kommunikation kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft (z.B. Fragen zum Vergabemarktplatz NRW) und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird, § 9 Abs. 2 VgV. Darüber hinaus behält sich die NRW.BANK das Recht vor, Aufklärungsgespräche zu führen, wenn eine Aufklärungsmaßnahme für die Feststellung der Eignung oder der Bewertung der Angebote zwingend erforderlich ist.

Die NRW.BANK wird den Bietern rechtzeitig angeforderte zusätzliche Informationen innerhalb der in § 20 Abs. 3 VgV vorgesehenen Fristen zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden sämtlichen Verfahrensteilnehmern gleichermaßen ausschließlich in anonymisierter Form elektronisch über den Vergabemarktplatz NRW mitgeteilt.

Die Bieter haben sich selbstständig und regelmäßig über Änderungen der Vergabeunterlagen und die Erteilung zusätzlicher Informationen über den Vergabemarktplatz NRW zu informieren und beides im Rahmen ihrer Angebotserstellung zu berücksichtigen. Die Nichtberücksichtigung kann zum Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsausschluss führen.

¹ Die verwendeten Bezeichnungen in diesen Unterlagen gelten in der gewählten Form für beide Geschlechter und sowohl für einzelne Unternehmen als auch für Bietergemeinschaften.

5. Aufteilung in Lose

Es erfolgt eine Aufteilung in zwei Lose.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen, § 35 VgV.

7. Unteraufträge

Die Bieter haben vor Zuschlagserteilung die Nachunternehmer namentlich zu benennen und nachzuweisen, dass ihr die erforderlichen Mittel der Nachunternehmer zur Verfügung stehen, soweit dies zumutbar ist. In diesem Fall sind die Anlagen „Erklärung Unterauftrag-Eignungsleihe“ und „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer“ mit dem Angebot einzureichen. Im Rahmen der Mini-Wettbewerbe können weitere Nachunternehmer benannt werden.

8. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften i.S.v. § 43 Abs. 2 VgV sind in diesem Verfahren zugelassen, soweit ihre Bildung durch die jeweiligen Mitglieder rechtmäßig ist bzw. den Wettbewerb nicht unzulässig einschränkt. In diesem Fall ist die Anlage „Bewerber- und Bietergemeinschaftserklärung“ einzureichen.

9. Ortsbesichtigung

Eine Besichtigung am Ort der Leistungserbringung ist nicht vorgesehen, § 20 Abs. 2 VgV.

10. Form der Übermittlung von Angeboten

Die Übermittlung der Angebote muss elektronisch erfolgen:

Elektronische Übermittlung:

Die Unterlagen müssen über den Vergabemarktplatz NRW zumindest in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 10 VgV abgegeben werden. Sie müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Die Angebote sind über das sog. Bieter-Tool im Projektraum einzureichen. Es ist nicht ausreichend, dass die eingescannten Angebote als Anhang über den Bereich „Kommunikation“ übersendet werden.

11. Vertraulichkeit

Die NRW.BANK darf keine von den Bietern übermittelte und von diesen als vertraulich gekennzeichnete Information weitergeben. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen.

Die mit den Vergabeunterlagen und im weiteren Verfahren gegebenenfalls zusätzlich von der NRW.BANK zur Verfügung gestellten Informationen sind für den Bieter auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht öffentlich zugänglich oder bekannt sind oder von der NRW.BANK öffentlich bekannt gegeben werden.

12. Nicht berücksichtigte Bieter

Bieter unterliegen mit der Abgabe ihres Angebots den besonderen Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bieter, § 62 VgV, § 134 GWB.

13. Änderungen abgegebener Angebote

Änderungen abgegebener Angebote sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

Die Änderungen müssen zweifelsfrei sein und sind in der für Angebote vorgesehenen Form abzugeben.

14. Entschädigung

Eine Entschädigung des mit der Angebotserstellung verbundenen Aufwands findet nicht statt.

15. Anwendbares Recht, Verfahrenssprache und Verantwortlichkeit des Bieters

Es gilt deutsches Recht. Die NRW.BANK verfährt nach dem GWB und der VgV.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die NRW.BANK kann verlangen, ein Schriftstück in fremder Sprache mit einer beglaubigten Übersetzung zu versehen. Dieses muss von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt sein.

Alle Gespräche werden ebenfalls in deutscher Sprache geführt. Der Bieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmer an etwaigen Gesprächen in der Lage sind, Deutsch zu sprechen und zu verstehen. Anderenfalls muss auf Verlangen der NRW.BANK ein Dolmetscher oder sonstiger Übersetzer auf Kosten des Bewerbers gestellt werden. Das Risiko von Übersetzungsfehlern liegt bei dem Bieter.

Der Bieter ist verantwortlich für die Erfüllung und Einhaltung von geltenden Normen, gesetzlichen Vorschriften und Schutzrechten.

16. Haftungsausschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass es in jedem Vergabeverfahren zu Rechtsstreitigkeiten kommen kann, die im Ergebnis u.a. zu Änderungen der Vergabeunterlagen, einer Verfahrensaufhebung oder einer Rückversetzung des Vergabeverfahrens führen können. Darüber hinaus kann die NRW.BANK u.a. unter den Voraussetzungen des § 63 VgV jederzeit aufheben. Ein Anspruch auf Zuschlagserteilung besteht nicht.

Insbesondere für diese Fälle übernimmt die NRW.BANK keine Haftung.

17. Vorrang der Auftragsbekanntmachung; Berichtigungen

Soweit die Vergabeunterlagen von der Auftragsbekanntmachung abweichen, gilt die Auftragsbekanntmachung. Im Falle von Berichtigungen der Vergabeunterlagen und/oder der Auftragsbekanntmachung gilt ausschließlich die letzte berichtigte Fassung.

II. Angebot

1. Fristen für das Angebot

Für das Angebot sind folgende Fristen vorgesehen:

- **Frist für zusätzliche Informationen/ Rückfragen:** siehe Aufforderungsschreiben
- **Angebotsfrist:** siehe Aufforderungsschreiben

Die Angebotsfrist ist unbedingt einzuhalten; eine verspätete Abgabe führt zum Ausschluss des Angebots. Bitte planen Sie ausreichend Zeit für die elektronische Übertragung des Angebots im Projektraum ein.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Angebotsschreiben) an das Angebot gebunden (Bindefrist).

2. Angebotsprüfung

Bei einem offenen Verfahren kann die NRW.BANK entscheiden, ob die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung durchgeführt wird, § 42 Abs. 3 VgV.

Die NRW.BANK fordert zur Abgabe eines Angebotes auf Grundlage der Anlage „00 Übersicht einzureichende und mitgeltende Unterlagen“ auf.

Die Angebote werden zunächst formal auf Vollständigkeit und fachliche sowie rechnerische Richtigkeit geprüft, § 56 Abs. 1 VgV.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:

- (1.) Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- (2.) Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- (3.) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- (4.) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- (5.) Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- (6.) nicht zugelassene Nebenangebote.

Erscheint der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die NRW.BANK vom Bieter Aufklärung.

3. Eignungsprüfung

Der Bieter hat seine Eignung nachzuweisen, § 122 ff. GWB i.V.m. §§ 42 ff. VgV.

a) Ausschlussgründe / Zuverlässigkeit

Mit dem Angebot sind Erklärungen zu Ausschlussgründen einzureichen:

- (1) Zum Nachweis, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, ist die Eigenerklärung zum Ausschluss von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB gemäß **Vordruck U06** abzugeben (bei Bietergemeinschaften vorzulegen für jedes Mitglied).
- (2) Für jeden Nachunternehmer ist zum Zeitpunkt seiner Benennung zum Nachweis, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, die Eigenerklärung zum Ausschluss von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB gemäß **Vordruck U06** vorzulegen.
- (3) Eigenerklärung EU-Sanktionen
- (4) Erklärung zum Steuerabzug, § 50a EStG

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert die NRW.BANK gemäß § 48 Abs. 3 VgV auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung nach § 50 VgV, deren Abgabe allerdings nicht verpflichtend ist.

Die Auftraggeberin hat darüber hinaus folgende Eignungskriterien festgelegt:

b) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- (1) Bieter bzw. Mitglieder von Bietergemeinschaften müssen je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem sie niedergelassen sind, entweder die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staats oder auf andere Weise die erlaubte Berufsausübung nachweisen (bei Bietergemeinschaften vorzulegen für jedes Mitglied). Die Nachweise können als Scan der Originalurkunden vorgelegt werden. Das Abrufdatum vorgelegter Handelsregisterauszüge darf nicht älter als 6 Monate ab Auftragsbekanntmachung sein.

c) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

- (1) Erklärung über den Umsatz in dem nachfolgend spezifizierten Tätigkeitsbereich des Auftrags (Los 1: Beratung und Unterstützung im Bereich SAP BW / BPC / SAC; Los 2: Beratung und Unterstützung im Bereich msgGillardon BAIS / ORRP) für die letzten drei Geschäftsjahre vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung, sofern entsprechende Angaben verfügbar sind.

Mindestbedingung:

Der Umsatz des Bieters in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags muss in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jeweils pro Geschäftsjahr mindestens betragen haben:

- a) Los 1: 1,0 Mio. Euro netto mit Instituten im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) mit Sitz in Deutschland oder nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem der Bieter niedergelassen ist, vergleichbar
- b) Los 2: 200.000 Euro netto

Angabe in Dokument U04 Eignung.

d) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

- (1) Eigenerklärung über zwei geeignete Referenzen (in jedem angebotenen Los) über vergleichbare Referenzprojekte. Jede Referenz ist mit ihrem Empfänger / Referenzkunden (mit namentlich bezeichnetem Ansprechpartner) sowie ihrem Erbringungszeitraum anzugeben. Anonymisierte Angaben sind insoweit nicht zulässig. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Referenzleistungen jederzeit bei dem angegebenen Empfänger / Referenzkunden zu überprüfen.

Der Nachweis der Referenzen hat durch jeden Bieter bzw. jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft auf dem Vordruck 04: Eigenerklärung zur Eignung und bei weitergehendem Erläuterungsbedarf auf Anlagen zu diesem Vordruck erfolgen. Soweit ein Bieter mehr Referenzen angeben will als der Vordruck hierfür Felder vorsieht, kann der Vordruck vervielfältigt eingereicht werden. Weitergehende Nachweismöglichkeiten gemäß VgV bleiben unberührt.

Mindestbedingungen:

Jede Referenz ist im Hinblick auf die nachfolgend angegebenen Referenzleistungen

aussagekräftig zu erläutern. Es gelten die folgenden Mindestbedingungen, deren Erfüllung anhand der erforderlichen aussagekräftigen Referenzerläuterung pro Referenz nachgewiesen sein müssen:

Los 1:

- a) Beratung und Unterstützung im Bereich SAP BW / BPC / SAC bei Instituten im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) oder nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem der Bieter niedergelassen ist, vergleichbar
- b) Leistungen erbracht seit 2023
- c) Aufträge ab 30 Personentage

Los 2:

- a) Beratung und Unterstützung im Bereich msgGillardon (BAIS und ORRP)
- b) Leistungen erbracht seit 2023
- c) Aufträge ab 20 Personentage

Hinweis zu Referenzen:

Die NRW.BANK behält sich vor, die in den Referenzen benannten Ansprechpartner zum Zwecke der Aufklärung und ggf. Überprüfung der angegebenen Referenzen zu kontaktieren. Zu diesem Zweck ist bieterseits sicherzustellen, dass die benannten Ansprechpartner unter den angegebenen Kontaktdaten im Allgemeinen grundsätzlich (noch) erreichbar sind und zudem grundsätzlich auskunftsberechtigt, auskunftsfähig und auskunftswillig sind; anderenfalls behält sich die NRW.BANK vor, die Referenz nicht zu werten.

4. Zuschlag Rahmenvertrag

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der im GWB und in der VgV verwendete Begriff des Zuschlags zivilrechtlich die Annahmeerklärung nach §§ 146 ff. BGB darstellt. Das bedeutet, dass der ausgeschriebene Vertrag mit Zuschlagserteilung rechtswirksam zustande kommt.

Die Auftraggeberin hat für die Auswahl der Rahmenvertragspartner die folgenden Zuschlagskriterien festgelegt (Angabe mit Gewichtung):

- Preis: **30%**
- Qualität Skill Profile: **70 %**

Es werden 6 Rahmenvertragspartner (Los 1) bzw. 2 Rahmenvertragspartner (Los 2) ausgewählt. Die beiden Lose werden jeweils separat bewertet.

4.1 Kriterium Preis

Für die erforderlichen Preisangaben ist der **Preisblatt** zu verwenden. Alle Preise sind einheitlich wie abgefragt in Euro mit zwei Nachkommastellen (kaufmännisch gerundet) anzugeben. Bei den kalkulationsrelevanten Angaben der NRW.BANK auf dem Preisblatt / in der Leistungsbeschreibung handelt es sich um unverbindliche Schätzwerte, die eine einheitliche Angebotskalkulation gewährleisten sollen. Die tatsächlich benötigten Mengen können die angegebenen Mengen ganz oder teilweise unterschreiten oder überschreiten. Der Bieter hat keinen Anspruch auf einen Abruf in der genannten Höhe.

Bitte beachten Sie: Es sind ausschließlich, aber auch alle angegebenen Skill Level anzubieten und zu bepreisen.

Die Umrechnung der Preise in Punkte folgt der folgenden Systematik: Die maximale Punktzahl (30 Punkte) erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis (brutto) bei diesem Kriterium. Alle anderen Anbieter erhalten die Preispunktzahl, die sich ergibt durch die Formel: 30 Punkte multipliziert mit dem niedrigsten Preis dividiert durch den Preis des Bieters.

4.2 Kriterium Qualifikation Berater (Qualität Skill Profile)

Mit dem Angebot sind jeweils mehrere CV einzureichen. Als Nachweise für die erforderlichen IT-Kenntnisse sind gemäß folgender Matrix die jeweilige Anzahl von CVs für je Skill Level und Softwarekomponente einzureichen, wobei für jedes der Themen jeweils unterschiedliche Personen zu benennen sind:

Los 1 (insgesamt 8 CV)

	Berater	Seniorberater
Anzahl CV SAP BW	2	2
Gewichtung	20%	80%
Anzahl CV SAP BPC	1	1
Gewichtung	20%	80%
Anzahl CV SAC	1	1
Gewichtung	20%	80%

Bei Los 1 werden die drei Bereiche (BW, BPC und SAC) untereinander im Verhältnis 2:1:1 gewichtet.

Los 2 (insgesamt 4 CV)

	Seniorberater
msgGillardonBSM - BAIS	2
msgGillardonBSM - ORRP	2

Bei Los 2 werden alle CV gleich gewichtet.

Bitte beachten Sie: Es sind ausschließlich die angebotenen Skill Level anzubieten. Die angebotenen Berater sind diesen Skill Leveln gemäß den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung zuzuordnen. Der jeweilige Skill Level muss auf den angebotsgegenständlichen CVs vermerkt sein. **Jeder CV darf maximal vier Seiten DIN A4 pro Berater umfassen, Schriftgröße Arial 11 oder vergleichbar.** Darüber hinausgehender Inhalt wird nicht gewertet.

Jeder CV wird nach dem nachfolgend angegebenen Bewertungsschema bewertet. Dabei müssen für jeden Berater mindestens 2,5 Wertungspunkte erreicht werden; anderenfalls scheidet das Angebot von der weiteren Teilnahme an der Wertung aus.

10,00 Punkte Die Angaben belegen eine weit überdurchschnittliche Qualifikation und Erfahrung der angebotenen Berater für die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung.

7,50 Punkte	Die Angaben belegen eine überdurchschnittliche Qualifikation und Erfahrung der angebotenen Berater für die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung.
5,00 Punkte	Die Angaben belegen eine durchschnittliche Qualifikation und Erfahrung der angebotenen Berater für den ausgeschriebenen Auftrag.
2,50 Punkte	Die Angaben belegen eine zwar unterdurchschnittliche, aber noch gegebene Qualifikation und Erfahrung der angebotenen Berater für die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung.
0,00 Punkte	Die Angaben belegen nicht hinreichend die Qualifikation und Erfahrung der zum Einsatz kommenden Berater für die ausgeschriebene Rahmenvereinbarung.

Die Wertungsergebnisse der einzelnen CVs werden gewichtet addiert. Der Bieter mit der in Summe höchsten erreichten Punktzahl erhält für dieses Unterkriterium 70 Punkte. Alle anderen Bieter erhalten gemessen an der höchsten Punktzahl eine geringere Punktzahl (Formel: 70 dividiert durch die höchste vergebene Punktzahl multipliziert mit der bieterseits erreichten Punktzahl).

4.3 Einzelabruf

Während der Laufzeit des Rahmenvertrages erfolgt ein Einzelabruf in Form von Mini-Wettbewerben zwischen den jeweiligen Rahmenvertragspartnern.

Der im Einzelabruf angebotene Tagessatz darf nicht oberhalb des im Zuge des offenen Verfahrens angebotenen maximale Tagessatzes liegen und gilt für den konkreten Einzelabruf. Der Rahmenvertragspartner darf diesen maximalen Tagessatz allenfalls unterschreiten. Der im Preisblatt angegebene maximale Tagessatz ist eine absolute Höchstgrenze und wird in einem Einzelabruf nicht als Standard-Tagessatz für den angefragten Experten herangezogen! Der maximale Tagessatz des Rahmenvertragspartners unterliegt der Anpassung gemäß der Rahmenvereinbarung.

III. Nachprüfung durch die Vergabekammer

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeit von Aufsichtsbehörden und Vergabeprüfstellen unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung durch die Vergabekammern.

Zuständige Vergabekammer ist:

Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

Fax: + 49 251-411 2165

Weitere Angaben sind in der Bekanntmachung enthalten.

Auf die gesetzliche Rügeobliegenheit des § 160 Abs. 3 GWB wird hingewiesen:

Gemäß § 160 Absatz 3 Satz 1 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.